



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und an den Bundesrat
Kurzversion

Inhaltsverzeichnis

1	Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA	5
1.1	Entwicklung des Geschäftsanfalles	5
1.2	Erledigungen	5
2	Legislative Anregungen der VA	7
2.1	Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien	7
2.2	VwGH-Verfahren: Kostenersatzpflicht trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe	7
2.3	Anpassung der Topographieverordnung für Kärnten an die Judikatur des VfGH	7
2.4	Gesundheit	8
2.4.1	Gleichbehandlung von Fremden hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung des Arztberufes	8
2.4.2	Klarstellung zur Vorgangsweise bei schadhafte Medizinprodukten	8
2.4.3	Kostenübernahme für Inseminationen und zur Erfüllung eines Kinderwunsches	8
2.5	Familie	8
2.5.1	Schaffung einer Grundsicherung für Minderjährige und Effektivierung des Unterhaltsvorschussgesetzes	8
2.5.2	Schaffung eines bundeseinheitlichen Modells zur Anstellung von Pflegeeltern	9
2.5.3	Schaffung einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung der anonymen Geburt	9
2.6	Familienlastenausgleichsgesetz	10
2.6.1	Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG	10
2.6.2	Erstattung von Kostenanteilen nach Wechsel der Zuständigkeit	10
2.6.3	Durchgehender Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung analog zur Beitragspflicht	11
2.6.4	Unzureichender Kostenersatz für Rettungshubschraubereinsätze im alpinen Gelände	11
2.6.5	Ausdrückliche Verankerung des Familienhaftungsprivilegs	11
2.7	Staatsbürgerschaft - Sondererwerbstatbestand	12
2.8	Identitätsausweis nach Sicherheitspolizeigesetz	12
2.9	Unterhaltsvorschuss bei Auslandshaft	12
2.10	Ausdrückliche Normierung einer Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches	12
2.11	Bundespflegegeldgesetz	13
2.11.1	Kindergerechte Einstufungskriterien	13
2.11.2	Valorisierung des Pflegegeldes	13
2.12	Verbrechensopfergesetz	14
2.12.1	Schaffung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld	14
2.13	Verbot parteipolitischer Werbung im Unterricht	14
2.14	Liberalisierung des Schulsprengelsystems	14
2.15	Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten	14
2.16	Ausnahme von der (doppelten)Vignettenpflicht für Wechselkennzeichenbesitzer im Bundesstraßen-Mautgesetz bzw. der Mautordnung	15
2.17	Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bei Nebeneinkünften über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze	15
2.18	Gewerbeordnung	15
2.18.1	Rücknahme der Verordnungskasuistik im Betriebsanlagenrecht	15
2.18.2	Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren ist kein „fair trial“	16
3	Grundrechtsteil	16

3.1	Grundlegende rechtsstaatliche Anforderungen der Bundesverfassung (Art. 18 und 129 ff. B-VG)	16
3.1.1	Widerruf einer Genehmigung gemäß § 134a Luftfahrtgesetz.....	16
3.2	Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG)	17
3.2.1	Abweisung von Anträgen auf Befreiung der Rundfunkgebühr ohne substantielle Begründung	17
3.3	Datenschutz (§ 1 DSGVO 2000)	17
3.3.1	Unzulässige Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten	17
3.3.2	Formblatt zum Bezug einer kostenlosen Jahres-Autobahnvignette	17
4	Antidiskriminierung	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Geplante Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes: VA fordert Übersichtlichkeit des Gleichbehandlungsrechts und Ausstattung der Gleichbehandlungsorgane mit dringend benötigten Ressourcen	18
4.2.1	Zuständigkeit der Gleichbehandlungsorgane bei Ausgegliederten – eine unlösbare Frage?	18
4.3	Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder der ethnischen Zugehörigkeit	19
4.3.1	Rassistische Diskriminierung ein Bagatelldelikt?	19
4.3.2	Kopftuch als Hürde für Arbeitsvermittlung?	19
4.4	Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung	19
4.4.1	Fernsehen für hörbehinderte Menschen – noch viel zu tun.....	19
4.4.2	Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, insbesondere im öffentlichen Verkehr	20
4.4.3	Zersplitterte Verwaltungsabläufe für Menschen mit Behinderung	20
4.4.4	Straßenverkehrszeichen als Gefahrenquelle für sehbehinderte und blinde Personen	20
4.5	Diskriminierung aufgrund des sozialen Status	20
4.5.1	E-Card für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen – noch immer keine News	20
5	EG-Vertrag	21
5.1	Ungleich hohe Eintrittsgebühren für das Gemeindeseebad in Breitenbrunn	21
6	Prüftätigkeit in den einzelnen Bundesministerien	21
6.1	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	21
6.2	Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	22
6.2.1	Bundeskanzler	22
6.2.1.1	ORF-Programmtergelt und DVB-T.....	22
6.2.1.2	Ministerielle Festplatte auf E-Bay: Datensicherung bei der Entsorgung von Datenträgern....	22
6.2.1.3	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	23
6.2.2	Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend	23
6.2.2.1	Bereich Gesundheit	23
6.2.2.2	Berücksichtigte legistische Anregungen	23
6.2.2.3	Solidarfonds für Patientenentschädigungen – Bitte warten	24
6.2.2.4	Sollen Eltern Behandlungskosten zahlen?	24
6.2.2.5	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	24
6.2.3	Bundesminister für Landesverteidigung	25
6.2.3.1	Selbstdarstellung von Bundesheerangehörigen auf Videoplattformen im Internet.....	25
6.2.3.2	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	25
6.2.4	Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz	25
6.2.4.1	Pensionsversicherung	25
6.2.4.2	Einzelfälle	26
6.2.5	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie	26
6.2.5.1	Unfallserie an unbeschränkten Bahnübergängen.....	26
6.2.5.2	Mobilfunkanlagen	26

6.2.5.3	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle	27
6.2.6	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.....	27
6.2.6.1	Arbeitsmarktverwaltung.....	27
6.3	Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter	27
6.3.1	Bundesminister für Finanzen	27
6.3.1.1	Legistische Anregungen.....	28
6.3.1.1.1	Einkommensgrenze für Mietzinsbeihilfe.....	28
6.3.1.1.2	Vergebührung von Vergleichen gemäß § 55a Ehegesetz.....	28
6.3.1.2	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle	28
6.3.2	Bundesministerin für Justiz.....	28
6.3.2.1	Legistische Anregung.....	29
6.3.2.1.1	Einstellung von Unterhaltsvorschüssen bei Auslandshaft.....	29
6.3.2.2	Gerichtliche Verfahrensdauer.....	29
6.3.2.3	Reform des Sachwalterrechtes	29
6.3.2.4	Strafvollzug	30
6.3.2.5	Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	30
6.3.2.5.1	Unrichtige IP-Adresse führt zu Strafantrag – Staatsanwaltschaft Wien	30
6.3.2.5.2	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle.....	31
6.4	Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits	31
6.4.1	Bundesminister für Inneres	31
6.4.1.1	Allgemeines.....	31
6.4.1.2	Humanitäre Aufenthaltstitel – Rechtsunsicherheit für Betroffene	32
6.4.1.3	Staatsbürgerschaftsreform verursacht Härtefälle	32
6.4.1.4	Zivildienst –Verpflegskostennachforderungen.....	33
6.4.1.5	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle	34
6.4.2	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.....	34
6.4.2.1	Allgemeines.....	34
6.4.2.2	Einzelfälle.....	34
6.4.3	Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur	35
6.4.3.1	Allgemeines.....	35
6.4.3.2	Mangelnde Förderung legasthener Kinder an Kärntner Schulen.....	35
6.4.3.3	Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle	36
6.4.4	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.....	36
6.4.4.1	Rechtswidrige Befristungen von Lenkberechtigungen.....	36
6.4.4.2	Einzelfälle.....	36
6.4.5	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.....	37
6.4.5.1	Allgemeines.....	37
6.4.5.2	Gewerberecht.....	37
6.4.5.2.1	Vereinfachtes Betriebsanlagenverfahren ist kein "fair trial".....	37
6.4.6	Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.....	37
6.4.6.1	Allgemeines.....	37
6.4.6.2	Studienverzögerungen an den Medizinischen Universitäten	38
6.4.6.3	Einzelfälle.....	39

1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

1.1 Entwicklung des Geschäftsanfalles

Im Kalenderjahr 2007 wurde die VA in 15 204 Fällen in Anspruch genommen. Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG Betroffenen das Ergebnis ihrer Bemühungen nur mitzuteilen hat, wenn ein Anbringen in ihre Zuständigkeit fällt und ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, sind die Mitglieder der VA von sich aus bemüht, allen Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen. 9 820 Beschwerden betrafen den Bereich der Verwaltung. Es wurde in 6 092 Fällen ein Prüfungsverfahren eingeleitet. Bei den verbleibenden 3 728 Beschwerden waren die behördlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen oder es stand den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern ein Rechtsmittel (Rechtsbehelf) noch offen (vgl. Art. 148a B-VG). In 61 Fällen wurde ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet.

	2006	2007
Anbringen	16 005	15 204
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	10 448	9 820
Prüfungsverfahren	6 542	6 092
Bundesverwaltung	3 911	3 821
Landes- und Gemeindeverwaltung	2 631	2 271
Unzuständig	5 557	5 384
Gesamt	6 542	6 092

1.2 Erledigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr **6 691** Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei die Mitglieder der Volksanwaltschaft in **11** Fällen als Kollegialorgan ihre Beurteilung in Form **kollegialer Missstandsfeststellungen** und **Empfehlungen** zum Ausdruck brachten. Ein ebenfalls beim VfGH eingebrachter **Antrag auf Verordnungsprüfung** bedurfte ebenfalls eines Beschlusses im Kollegium.

Erledigungen	2006	2007
Misstand	786	785
Kein Misstand	3 729	3 333
Kollegiale Misstandsfeststellung und Empfehlung	28	11
Kollegiale Verordnungsanfechtung	3	1
Einleitung eines Prüfungsverfahrens unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig), Beschwerde zurückgezogen, VA unzuständig, Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	3 189	2 561
Gesamterledigung	7 735	6 691

Die **4 kollegialen Misstandsfeststellungen und Empfehlungen**, die sich im Berichtsjahr 2007 auf die **Bundesverwaltung** bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Empfehlung ergangen an/Gegenstand	am	Reaktion
380-I/06	Bundesminister Inneres Reisepässe für USA	22.6.2007	Empfehlung wurde nicht entsprochen
W 536-LAD/06	Bundesregierung Antidiskriminierung – mangelnde Verfolgung diskriminierender Anzeigen nach dem EGVG	28.08.2007	Empfehlung wurde entsprochen
60-UK/05	Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Mangelnde Förderung legasthenischer Kinder	25.10.2007	Empfehlung wurde entsprochen
25-BKA/06	Bundesregierung Verwendung von diakritischer Zeichen im Schreiben von Behörden	19.12.2007	Empfehlung wird schrittweise entsprochen

Die **kollegiale Verordnungsanfechtungen**, die sich auf die Bundesverwaltung bezog, betraf nachstehendes Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Verordnungsanfechtung an/Gegenstand	Entscheidung
16-BKA/06	Verfassungsgerichtshof - Ortstafelstreit - Stattgebung des Verordnungsanfechtungsantrag der VA vom 26.01.2007 zu Zusatztafeln in Schwabegg / Žvabek	VfGH zu V8/07-8

2 Legislative Anregungen der VA

2.1 Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien

Laut Bundesministeriengesetz ist die Information über die Arbeit der Bundesregierung Aufgabe des Bundeskanzleramtes, während die Information der Öffentlichkeit über den Ressortbereich in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministeriums fällt. Die VA ist ebenso wie der Rechnungshof der Auffassung, dass es genereller Regelungen oder Richtlinien bedürfte, um grundlegende Meinungsunterschiede darüber hintan zuhalten, unter welchen Voraussetzungen aus Haushaltsmitteln bezahlte Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung bzw. deren Mitglieder insbesondere auch in Wahlkampfzeiten zulässig bzw. unzulässig sind.

Reaktion des Ressorts:

Das BKA hat diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 43

2.2 VwGH-Verfahren: Kostenersatzpflicht trotz Bewilligung der Verfahrenshilfe

Die VA hat mehrmals festgestellt, dass Bürger oft auf die Durchsetzung ihrer Rechte vor dem VwGH ausschließlich deshalb verzichten, weil sie auch bei Bewilligung der Verfahrenshilfe der im Verfahren obsiegenden Behörde Aufwendungen bis ca. € 800,00 zu ersetzen hätten. Die VA regt daher an, § 61 VwGG dergestalt zu ändern, dass die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch das Recht auf den Ersatz der der belangten Behörde für den Fall des Obsiegens zustehenden Ansprüche mit einschließt.

Reaktion des Ressorts:

Das BKA hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 43

2.3 Anpassung der Topographieverordnung für Kärnten an die Judikatur des VfGH

Die VA hat in ihrer kollegialen Sitzung am 31. März 2006 **festgestellt**, dass die Säumigkeit der Bundesregierung, eine Topographieverordnung für Kärnten zu erlassen, welche den vom Verfassungsgerichtshof in seiner seit dem Erkenntnis VfSlg. 16404/2001 in ständiger Rechtsprechung dargelegten verfassungsgerichtlichen Erfordernissen entspricht, einen **Missstand** im Bereich der Bundesverwaltung darstellt. Da jedoch bis dato nach wie vor keine Verordnung der Bundesregierung in Geltung steht, die diese verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt, verweist die VA zum wiederholten Male darauf, dass die Bundesregierung seit 1. Jänner 2003 säumig ist und ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines verfassungskonformen Rechtszustandes unverzüglich nachzukommen hätte.

Reaktion des Ressorts:

Das BKA hat diese Anregung der VA bisher nicht umgesetzt.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 44

2.4 Gesundheit

2.4.1 Gleichbehandlung von Fremden hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung des Arztberufes

Die in § 4 Abs. 2 Ärztegesetz vorgesehene Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die ärztliche Berufsausübung sollte entfallen, um Härten für Menschen zu beseitigen, die ihre Schulausbildung und ihr Medizinstudium in Österreich absolvieren und hier beruflich tätig sein wollen.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat eine entsprechende Gesetzesänderung in Aussicht gestellt.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 49

2.4.2 Klarstellung zur Vorgangsweise bei schadhaften Medizinprodukten

Der sorglose Umgang mit fehlerhaften Medizinprodukten bzw. deren Verlust im Spitalsbereich kann den betroffenen Patientinnen und Patienten die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Hersteller de facto unmöglich machen. Durch eine Änderung des Medizinproduktgesetzes sollte daher klargestellt werden, dass Einrichtungen des Gesundheitswesens dazu verpflichtet sind, die Rechtsposition der durch Medizinproduktfehler geschädigten Patienten zu wahren und zu verbessern.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat einen entsprechenden Entwurf bereits zur Begutachtung ausgesendet (89/ME XXI-II. GP).

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 49

2.4.3 Kostenübernahme für Inseminationen und zur Erfüllung eines Kinderwunsches

Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des IVF-Fonds-Gesetzes sollte eine Kostentragung auch für Inseminationen mit Samen eines Dritten oder des Partners ermöglicht werden, sofern diese Behandlungen zur Erfüllung eines Kinderwunsches erforderlich sind. Auch solche Behandlungen führen nämlich zu erheblichen Kosten, in Höhe von € 700,00 bis € 2.300,00.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat eine entsprechende Gesetzesänderung grundsätzlich in Erwägung gezogen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 59

2.5 Familie

2.5.1 Schaffung einer Grundsicherung für Minderjährige und Effektivierung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Die VA hat bereits des Öfteren darüber berichtet, dass die Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht ausreichen, um den Unterhalt minderjähriger Kinder zu si-

chern. Vor allem die Abkoppelung der Vorschussbeträge von rechtskräftigen Unterhaltstiteln in Form einer Grundsicherung würde Abhilfe schaffen, weshalb eine solche Grundsicherung von der VA mehrfach angeregt wurde. Wenn Unterhaltspflichtige in Folge von Krankheit und dauernder Arbeitslosigkeit von der Unterhaltspflicht enthoben werden oder die Feststellung der Vaterschaft nicht möglich ist, gibt es nach der derzeitigen Gesetzeslage keinen Unterhaltstitel und daher auch keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschüsse. Gefordert werden von der VA darüber hinaus die Hinaufsetzung der Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen auf zumindest 19 Jahre, um eine Versorgung während der schulischen Ausbildung abzusichern sowie eine rückwirkende Bevorschussung nicht erst ab Antragstellung. Angeregt wurden von der VA weiters die ununterbrochene Gewährung von Unterhaltsvorschüssen und die Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung von einstweiligem Unterhalt nach § 382a Exekutionsordnung bzw. Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung.

Reaktion des Ressorts:

6 Arbeitsgruppen wurden mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes beauftragt. Die Arbeiten sind zwar abgeschlossen, die Endberichte liegen aber noch nicht vor.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 50

2.5.2 Schaffung eines bundeseinheitlichen Modells zur Anstellung von Pflegeeltern

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder und der Grundsatzbestimmungen des Bundes im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 haben die einzelnen Länder die Anstellung von Pflegeeltern selbständig geregelt. Durch die unterschiedlichen Anstellungsmodelle der Bundesländer kann es jedoch zu einer Ungleichbehandlung von Pflegeeltern innerhalb eines Bundeslandes kommen, die Pflegekinder aus einem anderen Bundesland übernommen haben. Die VA ist deshalb an das damalige Bundesministerium für Soziales Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und die Länder wegen Schaffung eines einheitlichen Modells der Anstellung von Pflegeeltern herangetreten.

Reaktion des Ressorts:

Während ein einheitliches "Pflegeelternmodell" von einigen Ländern als nicht notwendig erachtet wird oder wegen der finanziellen Auswirkungen der möglichen Übernahme eines kostenintensiveren Pflegeelternmodells abgelehnt wurde, haben einige Länder und auch das BMSGK in ihren Stellungnahmen angekündigt, diesen Vorschlag bei der nächsten Sitzung der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Jugendwohlfahrt diskutieren zu wollen. Die BMSGK hat außerdem die Bildung eines Arbeitskreises zu diesem Thema in Aussicht gestellt.

In der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Jugendwohlfahrt am 22. und 23. September 2004 konnte jedoch leider keine Einigung über ein bundeseinheitliches Anstellungsmodell herbeigeführt werden. Dem BMSGK erschien aus diesem Grund die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Anstellungsmodelle nicht mehr zielführend.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 51

2.5.3 Schaffung einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung der anonymen Geburt

Infolge der Aufhebung des § 197 StGB, der das Verlassen eines Unmündigen unter Strafe stellt (BGBl. I Nr. 19/2001), wurde im Erlasswege die Möglichkeit geschaffen, dass schwangere Frauen in akuten Notsituationen ihr Kind in bestimmten öffentlichen Krankenhäusern anonym zur Welt bringen können (Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Juli 2001 über Babynest und anonyme Geburt, JMZ 4600/42-I 1/2001). Im die-

sem Erlass wird die Vorgangsweise der Behörden bei einer anonymen Geburt lediglich in sehr allgemeiner Weise festgelegt. Äußerst sensible Fragen, wie z.B. die Dauer einer "Überlegungsfrist" innerhalb derer sich die Mutter noch für ihr Kind entscheiden kann, werden je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt. In seiner Entscheidung vom 11.8.2006, 9 Ob 68/06z hat der Oberste Gerichtshof dazu festgestellt, dass es zumindest eine sechsmonatige Frist geben muss, innerhalb der sich die Eltern, insbesondere die Mutter melden und die Freigabe zur Adoption verhindern kann. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bleibt nach Ansicht der VA auch nach diesem Erkenntnis weiterhin aufrecht. Die VA regt daher die Schaffung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage für die anonyme Geburt an.

Reaktion des Ressorts:

Aus Sicht der BMJ besteht unter Hinweis auf die genannte Entscheidung des OGH derzeit kein legislativer Handlungsbedarf.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 52

2.6 Familienlastenausgleichsgesetz

2.6.1 Beseitigung der negativen Auswirkungen der Aufhebung von § 12a FLAG

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 2002, G 7/02 das Verbot der Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Kindesunterhalt als verfassungswidrig aufgehoben. Dadurch soll dem getrennt lebenden Elternteil die steuerliche Mehrbelastung ausgeglichen werden. Die VA fordert deshalb eine gesetzliche Regelung, damit die steuerliche Entlastung des Unterhaltsverpflichteten nicht zu Lasten der unterhaltsberechtigten Kinder geht.

Reaktion des Ressorts:

Das BMSGK hat eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des BMJ, BMF und BMSGK eingerichtet, in der mögliche Vorschläge zu Gesetzesänderungen erarbeitet werden sollten, um die mit der Teilaufhebung des § 12a FLAG verbundenen negativen Folgen für den Kindesunterhalt abzuwenden. Das BMF sieht jedoch keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, obwohl diese auch vom BMSGK und BMJ für erforderlich erachtet wird. Nun findet sich diese Problematik nicht einmal im derzeitigen Regierungsübereinkommen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 52

2.6.2 Erstattung von Kostenanteilen nach Wechsel der Zuständigkeit

Geleistete Selbstbehalte für eine medizinische Behandlung sollten bei einem nachträglichen Wechsel des zuständigen Krankenversicherungsträgers rückerstattet werden, sofern solche Selbstbehalte im Leistungsrecht des endgültigen zuständigen Krankenversicherungsträgers nicht vorgesehen sind.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 59

2.6.3 Durchgehender Krankenversicherungsschutz in der gewerblichen Sozialversicherung analog zur Beitragspflicht

Die Pflichtversicherung in der gewerblichen Krankenversicherung beginnt mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung, doch sind Beiträge für den gesamten Kalendermonat zu leisten. Die VA tritt daher dafür ein, dass zur Vermeidung von Härtefällen jedenfalls ein durchgehender Krankenversicherungsschutz zeitgleich mit dem Beginn der Beitragspflicht beginnen sollte.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat diese Anregung bisher nicht aufgegriffen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 57

2.6.4 Unzureichender Kostenersatz für Rettungshubschraubereinsätze im alpinen Gelände

Den Betroffenen ist es weithin unbekannt, dass Bergungskosten und die Kosten der Beförderung vom Berg ins Tal bei Unfällen "in Ausübung von Sport und Touristik" kraft Gesetzes nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind. Selbst für die Flugstrecke vom Tal ins Spital wird ein pauschaler Kostenzuschuss verweigert, wenn sich nachträglich im Krankenhaus herausstellt, dass der Hubschraubereinsatz medizinisch nicht zwingend notwendig gewesen wäre, da angesichts der – am Unfallort noch nicht abschätzbaren – Verletzungen keine Lebensgefahr bestand. Die VA ist daher der Auffassung, dass dieser Themenkomplex sowohl sozialversicherungsintern als auch legislativ einer sachgerechteren Lösung zugeführt werden sollte.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat bislang die Notwendigkeit legislativer Maßnahmen verneint.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 59

2.6.5 Ausdrückliche Verankerung des Familienhaftungsprivilegs

In der Rechtsprechung wurde das so genannte "Familienhaftungsprivileg" entwickelt, wonach die Sozialversicherungsträger für erbrachte Leistungen dann keinen Rückgriff nehmen dürfen, wenn der Schädiger ein Angehöriger des versicherten Geschädigten war oder der Versicherte seinen Angehörigen geschädigt hat. Dadurch wird berücksichtigt, dass im Familienverband tätliche Auseinandersetzungen zu hohen Behandlungskosten führen können, die letztlich das Familieneinkommen deutlich schmälern und im Ergebnis den Geschädigten treffen. Die VA tritt daher nachdrücklich für eine gesetzliche Verankerung dieses Familienhaftungsprivilegs ein, wodurch auch eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger in diesem Bereich sichergestellt werden würde.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat diese Anregung bisher mit der Begründung nicht aufgegriffen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung entbehrlich sei.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 60

2.7 Staatsbürgerschaft - Sondererwerbstatbestand

Beginnend mit dem **8. Bericht für das Berichtsjahr 1984** schlug die VA regelmäßig vor, mittels legislativer Maßnahmen einen Sondererwerbstatbestand für Personen einzuführen, die von maßgeblichen österreichischen Behörden über längere Zeit als Staatsbürger angesehen worden sind und bei denen keine Erschleichungsabsicht zu vermuten ist. Die Betroffenen verfügten über Reisepässe, Staatsbürgerschaftsnachweise und hatten sogar teilweise schon den Präsenzdienst abgeleistet.

Reaktion des Ressorts:

Das BMI sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 64

2.8 Identitätsausweis nach Sicherheitspolizeigesetz

Der VA fiel auf Grund mehrerer Beschwerden auf, dass in Österreich legal lebende staatenlose Personen oftmals nicht wissen, wie sie zu einem amtlichen Lichtbildausweis kommen. Der Identitätsausweis nach § 35a SPG ist derzeit nur für österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen vorgesehen. Die VA regte daher an, dieses Dokument auch Fremden zugänglich zu machen, die über einen Aufenthaltstitel verfügen.

Reaktion des Ressorts:

Das BMI hielt den Vorschlag für überlegenswert, eine Änderung der Rechtslage erfolgte bislang aber nicht.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 64

2.9 Unterhaltsvorschuss bei Auslandshaft

Kinder von Strafgefangenen sind nur bei Haft im Inland zum Empfang eines Unterhaltsvorschusses berechtigt. Dies führt bei Überstellungen zum Strafvollzug im Ausland zu unbilligen Härten

Reaktion des Ressorts:

Das BMJ hat sich zu dieser Anregung der VA nicht positiv geäußert.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 66

2.10 Ausdrückliche Normierung einer Beratungspflicht und eines verschuldensunabhängigen, sozialrechtlichen Herstellungsanspruches

Das Sozialversicherungsrecht ist angesichts der komplexen Sprache und der Vielzahl von Novellen und Übergangsregelungen nur mehr für Experten verständlich. Pflichtversicherte müssen sich damit Auskünften begnügen, die ihnen ein Sozialversicherungsträger auf Anfrage in allgemeiner Form erteilt. Die VA regt nach dem Vorbild der deutschen Rechtslage und Judikatur die Normierung einer nicht nur verfahrensrechtsbezogenen (amtsweiligen) Beratungspflicht und eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches an, womit gewährleistet werden soll, dass bei Unterbleiben einer ausreichenden und einzelfallbezogenen Information der eingetretene Schaden verschuldensunabhängig ausgeglichen werden kann.

Reaktion des Ressorts:

Das Ressort hat sich zu dieser Anregung der VA bisher nicht positiv geäußert.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 68

2.11 Bundespflegegeldgesetz

2.11.1 Kindergerechte Einstufungskriterien

Seit 1999 weist die VA darauf hin, dass die Pflegegeldeinstufung von Kindern eine Schwachstelle im System der Pflegevorsorge darstellt. Die kasuistische Judikatur des OGH und der Umstand, dass die Einstufungsverordnungen zu den Pflegegeldgesetzen an den Bedürfnissen Erwachsener ausgerichtet sind, hat zur Folge, dass pflegeerschwerende Umstände bei schwerst behinderten Kindern in der Praxis kaum Berücksichtigung finden. Die VA fordert deshalb eine gesetzliche Änderung und ein kindergerechtes Einstufungsschema.

Reaktion des Ressorts:

Die Forderung der VA nach einer "kindergerechten" Pflegegeldeinstufung wurde bislang dem Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit und den mangelnden Konsens zwischen dem Bund und den Ländern abgelehnt. Im Sommer 2007 wurde aber auf Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BMSK und der Länder zur Ausarbeitung eines neuen kindergerechten Einstufungsschemas eingerichtet.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 69

2.11.2 Valorisierung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld hat den Zweck kranken und behinderten Personen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Um diesen Zweck erfüllen zu können und die Verteuerungen bei den Pflegeleistungen durch die Inflation abzugelten, ist eine gesetzlich garantierte Valorisierung dieser Leistung erforderlich. Seit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes mit 1. Juli 1993 wurde das Pflegegeld lediglich um insgesamt 4,1 % (!) erhöht. Allein eine Valorisierung des Pflegegeldes um die allgemeine Verbraucherpreisindexsteigerung würde aber 26,1 % ausmachen.

Reaktion des Ressorts:

Das BMSK weist in der Stellungnahme zum 30. Bericht der VA an den Nationalrat und Bundesrat (BMSK-10004/0002-1/A/4/2007) darauf hin, dass laut aktuellem Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (S. 105) das Pflegegeld des Bundes in dieser Gesetzgebungsperiode (nur) einmal selektiv nach Pflegestufen valorisiert werden soll. Angesichts der geltenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (BGBl. Nr. 866/1993) und des Konsultationsmechanismus wäre darüber das Einvernehmen mit den Ländern erst herzustellen.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 70

2.12 Verbrechenopfergesetz

2.12.1 Schaffung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld

Viele Opfer haben keine realistische Chance, in absehbarer Zeit Schmerzensgeld für erlittene Verletzungen zu erhalten, weil die Täter zumeist unbekannt, in Haft oder mittellos sind. Die VA fordert deshalb zumindest bei schwereren Delikten einen Schmerzensgeldanspruch in das Verbrechenopfergesetz aufzunehmen. Die durch einen Schmerzensgeldanspruch nach dem Verbrechenopfergesetz verursachten zusätzlichen Kosten könnten unschwer durch die Einnahmen des Bundes aus gerichtlich verhängten Strafgebern finanziert werden.

Reaktion des Ressorts:

Die Einführung eines Schmerzensgeldanspruchs wurde von den finanziellen Rahmenbedingungen des Bundeshaushaltes abhängig gemacht.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 72

2.13 Verbot parteipolitischer Werbung im Unterricht

Nach Ansicht der VA sollte für Veranstaltungen zu parteipolitischen Werbezwecken sowie für Veranstaltungen, die der Werbung für Sekten dienen, ein explizites Werbeverbot ausgesprochen werden. Die VA sah sich im Jahr 2002 veranlasst, erneut auf den bestehenden Handlungsbedarf hinzuweisen und die Kritik auf Grund eines konkreten Einzelfalles dahingehend zu ergänzen, dass das parteipolitische Werbeverbot auch auf Lehrerinnen und Lehrer insbesondere im Zusammenhang mit dem Fach "Politische Bildung" erstreckt wird.

Reaktion des Ressorts:

Das BM sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 74

2.14 Liberalisierung des Schulsprengelsystems

Nach Ansicht der VA widerspricht die derzeitige Regelung der Schulsprengeleinteilung den heutigen Anforderungen an Flexibilität und Mobilität. Darüber hinaus wird das System von vielen Eltern, die ihre Kinder entweder in Schulen mit besonderen Bildungsschwerpunkten ausbilden lassen wollen oder aus beruflichen oder sonstigen privaten Gründen einen sprengelfremden Schulbesuch ihrer Kinder bevorzugen würden, als erhebliche Einschränkung empfunden.

Reaktion des Ressorts:

Das BM sieht keinen legislativen Handlungsbedarf.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 74

2.15 Anrainerrechte bei Errichtung von GSM-Masten

Viele Menschen wenden sich laufend an die VA, weil sie einfach nicht verstehen können, weshalb Mobilfunkanlagen ohne jegliche vorhergehende Information der Anrainer auf dem Boden der geltenden Rechtslage gleichsam über Nacht in unmittelbarer Nähe errichtet werden können und sie keine Möglichkeit haben, sich am fernmelderechtlichen Ver-

fahren zu beteiligen und ihre Bedenken gegen den Standort geltend zu machen. Die VA vertritt seit Jahren den Standpunkt, dass in Bewilligungsverfahren, in denen insbesondere die Auswirkungen elektromagnetischer Felder geprüft werden müssen, eine Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vorzusehen wäre.

Reaktion des Ressorts:

Das BMVIT hat sich zu dieser Anregung der VA negativ geäußert.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 75

2.16 Ausnahme von der (doppelten)Vignettenpflicht für Wechselkennzeichenbesitzer im Bundesstraßen-Mautgesetz bzw. der Mautordnung

Nach derzeitiger Rechtslage sind Wechselkennzeichenbesitzer und –besitzerinnen für alle angemeldeten Fahrzeuge mautpflichtig, obwohl sie mit jeweils immer nur einem Fahrzeug mautpflichtige Straßen benutzen können.

Reaktion des Ressorts:

Das BMVIT sieht nach wie vor keinen legislativen Handlungsbedarf.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 76

2.17 Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe bei Nebeneinkünften über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze

Das vorliegende Problem besteht darin, dass Personen gem. § 12 Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. a und lit. b sowie Abs. 6 AIVG dann nicht als arbeitslos gelten, wenn sie ein Einkommen über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze erzielen, was zur Folge hat, dass bereits bei einem relativ geringfügigen Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze der gesamte Geldleistungsbezug aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung wegfällt. Aus Sicht der VA wäre es adäquat, bei Überschreiten der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze generell ein Einschleif- bzw. Anrechnungsmodell vorzusehen und vom Dogma des gänzlichen Anspruchsverlusts abzugehen.

Reaktion des Ressorts:

Das zuständige Ressort sprach sich bislang gegen eine umfassende Lösung im Sinne der VA aus. Ein Anrechnungsmodell, das dem Konzept der VA im Wesentlichen entspricht, konnte nur in recht engen Grenzen im Fall vorübergehender Erwerbstätigkeit im Sinne des § 21a AIVG (befristet auf maximal 4 Wochen) etabliert werden.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 78

2.18 Gewerbeordnung

2.18.1 Rücknahme der Verordnungskasuistik im Betriebsanlagenrecht

In der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind (BGBl.Nr. 850/1994 idgF) legt über die Bestimmung des § 359d Gewerbeordnung 1994 hinaus bestimmte Arten von Betriebsanlagen fest, die dem vereinfachten

Verfahren zu unterziehen sind. In dieser Verordnung findet sich eine geradezu willkürlich anmutende Auswahl einzelner Arten von Betriebsanlagen (z.B. Gastgewerbebetriebe, Sägewerke, KFZ-Abstellplätze), denen noch weitere – ebenso willkürlich anmutende – Unterscheidungskriterien für die Anwendbarkeit der Verordnung angefügt sind. Die VA forderte eine Rücknahme der Verordnungskasuistik.

Reaktion des Ressorts:

Eine Änderung der Rechtslage erfolgte bislang nicht.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 80

2.18.2 Vereinfachtes Betriebsanlageverfahren ist kein „fair trial“

Mit Erkenntnis des OGH vom 8.7.2003, Zl. 4 Ob 137/03f wurde erstmals klargelegt, dass das vereinfachte Betriebsanlageverfahren mangels Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn kein „fair trial“ ist. Die VA forderte die Schaffung einer grundrechtskonformen Regelung im vereinfachten Betriebsanlagenrecht des § 359b Gewerbeordnung 1994 sowohl im Interesse der Nachbarinnen und Nachbarn als auch der Unternehmerinnen und des Unternehmers.

Reaktion des Ressorts:

Der Verfassungsgerichtshof (Zl. G 124/03) behob den Ausbau des vereinfachten Verfahrens, mit BGBl. I Nr. 85/2005 erfolgte allerdings ein neuerlicher Ausbau des (nicht obligatorischen) vereinfachten Verfahrens.

Nähere Ausführungen zu dieser Anregung: 31. Bericht (2007) S. 82

3 Grundrechtsteil

3.1 Grundlegende rechtsstaatliche Anforderungen der Bundesverfassung (Art. 18 und 129 ff. B-VG)

3.1.1 Widerruf einer Genehmigung gemäß § 134a Luftfahrtgesetz

Ein österreichischer Staatsbürger, dem auf Grund einer gemäß § 173 Abs. 16 Luftfahrtgesetz (LFG) gesetzlich vorgesehenen Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das Bundesministerium für Inneres vom Zivilflugplatzhalter der Flughafenausweis entzogen wurde, wandte sich an die VA, nachdem sein Antrag auf Akteneinsicht vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid vom 23.12.2005 unter Bezugnahme auf § 134a Abs. 4 LFG als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 443

3.2 Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG)

3.2.1 Abweisung von Anträgen auf Befreiung der Rundfunkgebühr ohne substantielle Begründung

Die VA hat im Grundrechtsteil des 30. Berichtes an den Nationalrat und den Bundesrat (S. 376 f) kritisiert, dass Anträge auf Befreiung von der Rundfunkgebühr für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen von der GIS regelmäßig bescheidmässig mit der nicht weiter begründeten Feststellung abgewiesen werden, dass das festgestellte Haushaltseinkommen die für die Gebührenbefreiung maßgebliche Beitragsgrenze übersteigt. Zur Beseitigung dieses Missstandes wurde seitens der VA bereits am 9. Juli 2004 die Empfehlung erteilt, die Bescheidbegründungspraxis der GIS dergestalt zu ändern, dass sowohl den gesetzlichen Anforderungen der §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG 1991 als auch den aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nach der Rechtsprechung der VfGH abzuleitenden Erfordernissen Rechnung getragen wird. Dieser Empfehlung wurde durch eine Änderung der Bescheidgründungspraxis der GIS mittlerweile entsprochen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 453

3.3 Datenschutz (§ 1 DSG 2000)

3.3.1 Unzulässige Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten

Der VA wurden Informationen übermittelt, wonach im Zusammenhang mit der Durchführung von ärztlichen Fahrt- bzw. Transportanordnungen der Patient diese nach gängiger Praxis dem Taxifahrer aushändigen muss, der die Anordnung an seine Firma zur Abrechnung mit der jeweiligen Gebietskrankenkasse weiterzuleiten hat. Auf diese Weise erhalten sowohl der Taxilenker als auch die in seinem arbeitgebenden Unternehmen mit der Abwicklung der Abrechnung mit der Gebietskrankenkasse betrauten Personen Kenntnis von der Diagnose bzw. der in Aussicht genommenen Therapie sowie der medizinischen Begründung der Transportanordnung.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 453

3.3.2 Formblatt zum Bezug einer kostenlosen Jahres-Autobahnvignette

Frau H. wandte sich im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Antragsformulars für die Zusendung einer kostenlosen Autobahnvignette für das Jahr 2007 an die VA und beschwerte sich über eine darin enthaltene Textpassage, wonach sich der Antragssteller damit einverstanden erklärt, "dass das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz meine Daten (Name und Passnummer) an die Autobahnen- und Schnellstraße- Finanzierungs- AG (ASFINAG) zur effektiveren Abwicklungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 übermittelt". Für die Beschwerdeführerin war nicht nachvollziehbar, weshalb die Zusendung der kostenlosen Autobahnvignette mit der vorstehend skizzierten Erklärung verknüpft sein muss.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 455

4 Antidiskriminierung

4.1 Allgemeines

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich wieder eine Reihe von Personen an die VA, die sich über vermutete Diskriminierungen im öffentlichen Bereich beschwerten. Die Beschwerden betrafen unterschiedliche Diskriminierungsgründe, wobei vermutete Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft und aufgrund Krankheit oder Behinderung ein zahlenmäßiges Schwergewicht bildeten.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das amtswegige Prüfungsverfahren der VA über die Vollziehung des Verbots rassistischer Diskriminierungen, über das bereits im letzten Bericht der VA an den Nationalrat und den Bundesrat berichtet worden war. Dieses Prüfungsverfahren konnte in diesem Berichtsjahr mit der Feststellung eines Missstands und der Erteilung entsprechender Empfehlungen an die Bundesregierung abgeschlossen werden. Es wurden auch bereits erste Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der VA gesetzt.

Auch ein anderer Beschwerdefall, über den bereits im vorjährigen Bericht berichtet worden war, konnte in diesem Berichtsjahr abgeschlossen werden. Da er ein grundsätzliches Problem des Gleichbehandlungsrechts – nämlich die Zuständigkeit der Gleichbehandlungsorgane für Bedienstete in einem ausgegliederten Unternehmen – anspricht und auch Beispiel legt für die vielerorts kritisierte Unübersichtlichkeit des Gleichbehandlungsrechts.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 465

4.2 Geplante Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes: VA fordert Übersichtlichkeit des Gleichbehandlungsrechts und Ausstattung der Gleichbehandlungsorgane mit dringend benötigten Ressourcen

Im Berichtsjahr 2007 wurde der Entwurf zur Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (142/ME, XXIII. GP) zur Begutachtung ausgesandt. In ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf (12/SN-142/ME XXI-II. GP) hat die VA u. a. darauf hingewiesen, dass die Ressourcenausstattung der Gleichbehandlungsanwältin schon derzeit äußerst knapp bemessen ist. Weiters wies die VA in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass mit dem Gesetzesentwurf der unterschiedliche Schutzstandard zwischen den einzelnen Diskriminierungsbereichen weiter vergrößert wird.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 466

4.2.1 Zuständigkeit der Gleichbehandlungsorgane bei Ausgegliederten – eine unlösbare Frage?

Im vorjährigen Bericht der VA 2006 an den Nationalrat und den Bundesrat (S. 413) berichtete die VA über eine vermutete Altersdiskriminierung einer Beamtin in einem ausgegliederten Unternehmen und deren Probleme, die für sie zuständige Gleichbehandlungsstelle auffindig zu machen. Nach mehr als einem Jahr liegt der VA nun eine Stellungnahme des zuständigen Ressorts zu dieser Frage vor. Die Frage der Zuständigkeit der Gleichbehandlungsorgane für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in ausgegliederten Unternehmen

scheint tatsächlich eine zu sein, der man sich mit einer gewissen Lust am Lösen von Denksportaufgaben nähern sollte.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 467

4.3 Diskriminierung aufgrund der Nationalität oder der ethnischen Zugehörigkeit

4.3.1 Rassistische Diskriminierung ein Bagatelldelikt?

Aufgrund des Herantretens des Vereins ZARA, der über hundert Anzeigen gegen rassistische Stellen- und Wohnungsinserate eingebracht hatte, führte die VA ein amtswegiges Verfahren zur Prüfung aller seit Beginn des Jahres 2005 in Wien durchgeführten Verfahren wegen rassistischer Diskriminierung durch.

Die Prüfung brachte zu Tage, dass die Behörden bei der Anwendung des Diskriminierungsverbots nach Art. IX Abs. 1. Z. 3 EGVG völlig uneinheitlich vorgehen. Verletzungen des Diskriminierungsverbots werden von den Behörden häufig als Bagatelldelikte gesehen und dementsprechend nicht ausreichend verfolgt. Die VA stellte daher fest, dass hier ein Missstand der Verwaltung vorliegt und erteilte der zuständigen Bundesregierung die Empfehlung, für eine wirksame und bundesweit einheitliche Vollziehung des Diskriminierungsverbots Sorge zu tragen. Bundesregierung wie auch Wiener Stadtregierung haben bereits erste Maßnahmen in diese Richtung angekündigt.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 471

4.3.2 Kopftuch als Hürde für Arbeitsvermittlung?

Ausländerinnen und Frauen mit Migrationshintergrund haben es aus unterschiedlichen Gründen besonders schwer am Arbeitsmarkt. Das Tragen eines Tschadors kann eine weitere Hürde für den Zugang zum Arbeitsmarkt darstellen. Die zuständigen Organe sind daher aufgerufen, die Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Gruppen zu intensivieren.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 475

4.4 Diskriminierung aufgrund von Krankheit oder Behinderung

4.4.1 Fernsehen für hörbehinderte Menschen – noch viel zu tun

Gehörlose oder hörbehinderte Menschen müssen trotz ihrer Behinderung grundsätzlich die volle Rundfunkgebühr bezahlen. Sie können aber das Angebot des ORF nur zu einem kleinen Teil nützen, weil nur einige Sendungen Untertitelt sind und die Qualität der Untertitel bisweilen nicht ausreichend ist. Der ORF setzt bereits laufend Maßnahmen zur Ausweitung und Verbesserung seines Angebots. Die VA hofft einen raschen Fortgang des Ausbaus des Programmangebots für hörbehinderte Menschen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 482

4.4.2 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, insbesondere im öffentlichen Verkehr

Wie die Beschwerdefälle der VA zeigen, sind ältere oder behinderte Menschen leider noch immer mit vielfältigen Behinderungen und Barrieren im öffentlichen Raum konfrontiert.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 483

4.4.3 Zersplitterte Verwaltungsabläufe für Menschen mit Behinderung

Ein "Dauerbrenner" der Tätigkeit der VA sind die vielfältigen Probleme von Menschen mit Behinderung, Unterstützungen für behinderungsbedingte Anschaffungen oder Adaptierungen zu erhalten. Ein wesentlicher Grund dafür sind die zersplitterten Verwaltungsabläufe (vgl. zuletzt 30. Bericht der VA 2006 an den Nationalrat und an den Bundesrat, S. 412). Auch in diesem Berichtsjahr war die VA mit vielen Beschwerden betroffener Personen konfrontiert.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 487

4.4.4 Straßenverkehrszeichen als Gefahrenquelle für sehbehinderte und blinde Personen

Der Leiter des Gemeinsamen Verkehrsgremiums der Sehbehinderten- und Blindenorganisationen der Ostregion wandte sich an die VA, da es auf Grund von zu niedrig montierten, scharfkantigen Straßenverkehrszeichen immer wieder zu Verletzungen von sehbehinderten und blinden Personen kommt. Seitens des Beschwerdeführers wurde daher die Schaffung einer Regelung betreffend die Mindesthöhe für Straßenverkehrszeichen im Bereich von Gehsteigen bzw. Geh- und Radwegen angeregt, der jedoch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ablehnend gegenübersteht.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 494

4.5 Diskriminierung aufgrund des sozialen Status

4.5.1 E-Card für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen – noch immer keine News

Bereits im vorjährigen Bericht der VA 2006 an den Nationalrat und an den Bundesrat (S. 417) berichtete die VA darüber, dass immer wieder Bezieher und Bezieherinnen von Sozialhilfe sich darüber beschwerten, dass sie keine E-Card, sondern einen speziellen Krankenschein bekommen. Die Betroffenen empfinden es oft als beschämend, diesen Krankenschein in der Ordination vorweisen zu müssen und damit in der Öffentlichkeit als Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerin aufzuscheinen. Wie ein neues Beschwerdevorbringen zeigt, treten darüber hinaus bisweilen auch Probleme bei der Zuweisung an Fachärzte und Fachärztinnen auf.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 495

5 EG-Vertrag

5.1 Ungleich hohe Eintrittsgebühren für das Seebad Breitenbrunn

Bei der VA wurde Beschwerde geführt, dass unterschiedlich hohe Eintrittsgebühren für das Seebad Breitenbrunn verrechnet werden, je nachdem ob der betreffende Bürger seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat oder nicht.

Die Burgenländische Landesregierung teilte zu dieser Ungleichbehandlung der VA mit, dass eine Differenzierung nach dem Hauptwohnsitz sachlich nicht gerechtfertigt und mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Inländerdiskriminierung sowie mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht im Einklang zu bringen sei. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich bereits mit der Tarifgestaltung für die Benutzung eines Strandbades, das von der öffentlichen Hand betrieben wird, auseinandergesetzt und festgehalten, dass bei unterschiedlichen Eintrittsgebühren, die lediglich an das Kriterium der Ortsansässigkeit einer Person anknüpfen, gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 12 EG-Vertrag verstoßen wird. Die unterschiedlich hohen Eintrittsgebühren für das Seebad Breitenbrunn, je nachdem ob der betreffende Bürger seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat oder nicht, sind daher nicht gerechtfertigt.

Nähere Ausführungen dazu: **31. Bericht (2007) S. 505**

6 Prüftätigkeit in den einzelnen Bundesministerien

6.1 Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen

Akt-Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	2006	2007
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka		
BKA	Bundeskanzler	30	25
SV	Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz	930	850
SV	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (<i>Bereich AMS</i>)	259	237
JF	Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend (<i>Bereich Familie</i>)	88	73
LV	Bundesminister für Landesverteidigung	59	43
GU	Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend (<i>Bereich Gesundheit</i>)	52	49
VIN	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (<i>Bereich Infrastruktur</i>)	133	159
AA	Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten	38	41
VORS	Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden	2	3
	Landes- und Gemeindeverwaltung	649	598
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	2 238	2 078

Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter			
FI	Bundesminister für Finanzen	276	273
J	Bundesministerin für Justiz	760	817
	Landes- und Gemeindeverwaltung	1 218	1 096
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter</i>	<i>2 254</i>	<i>2 186</i>
Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits			
WA	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (<i>Bereich Gewerberecht und standortbezogene Veranstaltungen</i>)	254	194
V	Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (<i>Bereich Führerscheingesetz, Kraftfahrzeuggesetz, Schnellstraßen, Autobahnen (Mautvignetten, ASFINAG)</i>)	311	268
I	Bundesminister für Inneres	377	470
LF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (<i>Bereich Land- und Forstwirtschaft</i>)	173	132
U	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (<i>Bereich Umwelt</i>)	22	27
UK	Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur	52	68
WF	Bundesminister für Wissenschaft und Forschung	95	92
	Landes- und Gemeindeverwaltung	764	577
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits</i>	<i>2 050</i>	<i>1 828</i>

6.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

6.2.1 Bundeskanzler

6.2.1.1 ORF-Programmentgelt und DVB-T

Die Formulierung des § 31 Abs. 3 ORF-Gesetz, wonach das Programmentgelt "unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen" ist, lässt die Frage unbeantwortet, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung des Programmentgeltes auch dann besteht, wenn mangels Anschaffung einer DVB-T Box seit dem Ende der analogen Ausstrahlung der ORF-Programme keine Möglichkeit mehr besteht, die Programme des ORF zu empfangen.

Die Bundesministerin hat der VA zugesagt, sich dafür einzusetzen, eine gesetzliche Klarstellung der Programmentgelpflicht zu erreichen und eine entsprechende Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 94

6.2.1.2 Ministerielle Festplatte auf E-Bay: Datensicherung bei der Entsorgung von Datenträgern

Wie bereits im 30. Bericht der VA an den Nationalrat und den Bundesrat (S. 42f) näher ausgeführt, wurde im April 2006 eine Festplatte des Bundesministeriums für Verkehr, Inno-

vation und Technologie, die vertrauliche Informationen aus dem Ministerium beinhaltete, über das Online-Auktionshaus e-Bay versteigert. Die VA leitete auf Grund dieses Vorfalles ein amtswegiges Prüfungsverfahren zwecks Klärung der Frage ein, welche internen Regelungen derzeit in Bezug auf die Löschung bzw. Vernichtung von Festplatten existieren sowie durch welche Maßnahmen im Falle der Betrauung einer externen Firma die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet werden soll.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 97

6.2.1.3 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Verwaltungsverfahren nach mehr als sechs Jahren noch immer nicht abgeschlossen	31. Bericht (2007) S. 99
VwGH prüft Gesetzeskonformität des Ersatzbescheides	31. Bericht (2007) S. 99
VA informiert Beschwerdeführerin über die rechtliche Legitimierung des kommerziellen Datentransfers in die USA	31. Bericht (2007) S. 99

6.2.2 Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend

6.2.2.1 Bereich Gesundheit

Im Berichtsjahr 2007 betraf der überwiegende Teil der Eingaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung (2006: 283; 2007: 241).

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die VA mit zahlreichen Beschwerden konfrontiert, die ihren Grund darin hatten, dass bei Rettungshubschraubertransporten nach einem Unfall im alpinen Gelände, auch bei Leistung des hierfür vorgesehenen satzungsmäßigen Kostenzuschusses, der überwiegende Teil der Kosten durch die Betroffenen zu tragen ist. Die VA war daher in diesen Fällen bemüht, mit den zuständigen Krankenversicherungsträgern Kontakt aufzunehmen, um in sozialen Härtefällen ergänzende Leistungen aus dem Unterstützungsfonds zu erreichen bzw. gegenüber dem Rettungshubschrauberunternehmen eine Reduktion der geltend gemachten Forderung anzuregen.

Die VA ist daher nach wie vor der Auffassung, dass im gegebenen Zusammenhang auch durch eine legislative Änderung eine höhere Kostendeckung sichergestellt werden sollte, um beispielsweise Härten für Familien verunfallter Kinder von vornherein zu vermeiden.

6.2.2.2 Berücksichtigte legislative Anregungen

Die VA hat in ihrem **30. Bericht für das Jahr 2006 an den Nationalrat und den Bundesrat**, S. 69, aufgezeigt, dass der nicht sorgfältige Umgang mit fehlerhaften Medizinprodukten im Spitalsbereich dem betroffenen Patienten die Verfolgung ihrer Ansprüche gegen den Hersteller de facto unmöglich machen kann, weshalb eine diesbezügliche legislative Änderung zur Stärkung der Rechtsposition der Patienten erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat daraufhin diese Anregung, die auch von der Patientenanwaltschaften unterstützt wurde, aufgegriffen und im Juli 2007 einen Entwurf hinsichtlich einer Änderung des Medizinproduktegesetzes zur Begutachtung ausgesendet (89/ME XXIII. GP). Demnach sollen Einrichtungen des Gesundheitswesens

gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet werden, die Rechtsposition der durch Medizinproduktfehler geschädigten Patienten zu wahren und zu verbessern. So soll insbesondere klargestellt werden, dass ein sorgloser Umgang mit Medizinprodukten, der zu deren Verschwinden führt, die Rechtsfolgen der Verletzung eines Schutzgesetzes auslöst.

6.2.2.3 Solidarfonds für Patientenentschädigungen – Bitte warten

Die Österreichische Ärztekammer ist gem. § 118 Abs. 3a Ärztegesetz zur Einrichtung eines Solidarfonds verpflichtet, der Leistungen an Patientinnen und Patienten zu erbringen hat, wenn diese auf Grund des schuldhaften Handelns eines freiberuflich tätigen Arztes Schäden erlitten haben und in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Durchsetzung einer angemessenen Entschädigung besteht. Die Österreichische Ärztekammer erblickte in dieser Norm einen Eingriff ins Eigentumsrecht. Der Verfassungsgerichtshof stellte in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2007 fest, dass diese gesetzliche Regelung einen weiten Ausgestaltungsspielraum einräumt und verfassungskonform ist, weil Entschädigungszahlungen in solchen Fällen der Wiedererlangung des Vertrauens in die Ärzteschaft dienen und keinen Schadenersatz darstellen.

Die VA hat die Österreichische Ärztekammer kontaktiert und sich mit Nachdruck dafür verwendet, dass nun endlich adäquate Entschädigungen an jene Frauen geleistet werden, deren tragisches Schicksal Anlass für diese Novelle war.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 139

6.2.2.4 Sollen Eltern Behandlungskosten zahlen?

Die VA ist nach wie vor der Ansicht, dass eine gesetzliche Verankerung des in der Rechtsprechung entwickelten Familienhaftungsprivilegs, wonach die Sozialversicherungsträger für erbrachte Leistungen dann keinen Rückgriff nehmen dürfen, wenn der Schädiger ein Angehöriger des versicherten Geschädigten war oder der Versicherte seinen Angehörigen geschädigt hat, zwingend erforderlich ist. Nach den Erfahrungen der VA ist nämlich eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig, um eine weitgehend einheitliche Vollzugspraxis der Krankenversicherungsträger bei Regressforderungen nach tätlichen Auseinandersetzungen vor allem im Familienverband sicherzustellen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 154

6.2.2.5 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Doppelter Spitalskostenbeitrag bei Überstellung in ein anderes Krankenhaus	31. Bericht (2007) S. 144
E-card und Lücken im Versicherungsschutz	31. Bericht (2007) S. 152
Versorgungslücken bei psychotherapeutischer Behandlung	31. Bericht (2007) S. 157
Familienbeihilfe und Auslandsbezug	31. Bericht (2007) S. 163
Familienbeihilfe in der Zeit zwischen Schulende, Präsenz-/Zivildienst und Studienbeginn	31. Bericht (2007) S. 166
Familienbeihilfe bei Studienwechsel oder Doppelstudium	31. Bericht (2007) S. 168
Schülerfreifahrt: Schulbusverbindungen in ländlichen Gebie-	31. Bericht (2007) S. 169

ten; Schülerfreifahrt im Maturajahr

Unterhaltssicherung – Lösung in Sicht ?	31. Bericht (2007) S. 161
Probleme rund um die Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld	31. Bericht (2007) S. 171
Beschränkter Zugang zur ärztlichen Berufsausübung unter Bedachtnahme auf die Staatsbürgerschaft nicht mehr zeitgemäß	31. Bericht (2007) S. 143
Keine Kostenübernahme für Inseminationen zur Erfüllung eines Kinderwunsches	31. Bericht (2007) S. 141

6.2.3 Bundesminister für Landesverteidigung

6.2.3.1 Selbstdarstellung von Bundesheerangehörigen auf Videoplattformen im Internet

Nach Auffassung der VA ist es dringend geboten, die nicht im Interesse der Landesverteidigung gelegene Selbstpräsentation von Soldatinnen und Soldaten auf Videoplattformen im Internet nach Möglichkeit zu unterbinden und Videoplattformen auch regelmäßig auf bundesheerbezogene Inhalte abzurufen. Mehreren Medienberichten zufolge waren Anfang September 2007 auf der Internetplattform YouTube ein Handy-Video von Grundwehrdienern der Salzburger Schwarzenberg-Kaserne zu sehen, welches zeigte, wie angetrunkene Präsenzdiener mit erhobenem rechtem Arm "Heil Hitler" brüllten und ein Sturmgewehr durch die Luft warfen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 293

6.2.3.2 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Finanzielle Einbußen infolge vorzeitiger Beendigung der Auslandseinsatzbereitschaft	31. Bericht (2007) S. 295
Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 Behinderteneinstellungsgesetz	31. Bericht (2007) S. 297
Barrierefreie Ausgestaltung des Heeresgeschichtlichen Museums	31. Bericht (2007) S. 298
Änderungen im Bereich der Stellungspflicht erforderlich	31. Bericht (2007) S. 291

6.2.4 Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

6.2.4.1 Pensionsversicherung

354 Beschwerdefälle bezogen sich im Berichtsjahr auf die gesetzliche Pensionsversicherung. Abweisende Entscheidungen, unzureichende Auskünfte und, wie in letzter Zeit verstärkt zu bemerken, auch unverständliche oder unvollständige Informationen über Pensi-

ansprüche sowie nicht ausreichende Begründungen von Bescheiden sind häufig Anlass zur Beschwerde.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 301ff

6.2.4.2 Einzelfälle

Probleme in der medizinischen Begutachtungspraxis	31. Bericht (2007) S. 307
Noch immer kein angemessenes Pflegegeld für Kinder	31. Bericht (2007) S. 309
Langes Warten auf Pflegegeld	31. Bericht (2007) S. 324

6.2.5 Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

6.2.5.1 Unfallserie an unbeschränkten Bahnübergängen

Im vergangenen Jahr ist es in Österreich bedauerlicher Weise zu einer bisher beispiellosen Unfallserie an unbeschränkten Bahnübergängen gekommen. Der VA wurde in dem von **Amts wegen** eingeleiteten Prüfungsverfahren mitgeteilt, dass unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Bodenmarkierungen sowie Andreaskreuze auf weißem, nicht reflektierendem Hintergrund zur besseren Sichtbarmachung der Andreaskreuze angebracht werden, nachdem zwischen dem Ministerium und den betroffenen Bundesländern eine Einigung über die Finanzierung dieser Maßnahme für mehr als 2.700 Bahnübergänge erzielt werden konnte.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 370

6.2.5.2 Mobilfunkanlagen

Auch im Berichtsjahr wandten sich wieder mehrere Bürgerinnen und Bürger Hilfe suchend an die VA, weil sie nicht verstehen konnten, weshalb ohne jegliche vorhergehende Information der Anrainer eine Mobilfunkanlage auf dem Boden der geltenden Rechtslage gleichsam über Nacht vor ihrem Haus bzw. ihrer Wohnung errichtet werden kann.

Die VA hat bereits mehrfach, zuletzt etwa im Rahmen des **30. Berichtes an den Nationalrat und den Bundesrat** (S. 259 f) festgestellt, dass Mobilfunksender wegen der erhöhten Strahlenbelastung eine Beunruhigung für Anrainer darstellen und darauf hingewiesen, dass es der falsche Weg ist, die in der Nähe von Sendeanlagen lebende Bevölkerung zufolge des Ausschlusses von der Teilnahme an Bewilligungsverfahren von jeglicher Information durch Sachverständige auszuschließen. Die VA bekräftigt angesichts dieser Entwicklungen nochmals ihren Standpunkt, dass es zweckmäßig wäre, in den Bewilligungsverfahren, in denen die Auswirkungen elektromagnetischer Felder geprüft werden müssen, eine Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger vorzusehen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 377

6.2.5.3 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

"Ungültige" Fahrprüfung	31. Bericht (2007) S. 393
Cholerisches Verhalten eines Amtsarztes	31. Bericht (2007) S. 395
Sperrfrist nach Diebstahl von Wunschkennzeichen	31. Bericht (2007) S. 396

6.2.6 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

6.2.6.1 Arbeitsmarktverwaltung

Im Bereich des Arbeitsmarktservice (AMS) war im aktuellen Berichtsjahr 2007 seit Jahren erstmals ein leichter Rückgang an eingelangten Beschwerden zu verzeichnen. Während im Berichtszeitraum 2006 insgesamt 263 neue Prüffälle angefallen waren, langten im Kalenderjahr 2007 insgesamt 237 Beschwerden bei der VA ein, die zu Prüfverfahren im Bereich des AMS Anlass gaben. Die VA führt den aktuellen Rückgang von Beschwerdefällen einerseits darauf zurück, dass infolge der vergleichsweise guten Konjunkturlage weniger Menschen beim AMS arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet waren; darüber hinaus war das AMS im abgelaufenen Kalenderjahr weitgehend dazu übergegangen, von Sanktionen gegenüber arbeitslosen Menschen abzusehen, die eine Teilnahme an bestimmten Wiedereingliederungsmaßnahmen ("Coachings") bzw. an gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten oder sozialökonomischen Betrieben verweigerten. Bereits im **30. Bericht der VA betreffend das Jahr 2006** (Kapitel 13.1.1.2) hat die VA – insbesondere auch unter Hinweis auf die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 21.4.2004, 2002/08/0262) deutlich gemacht, dass insbesondere gemeinnützige Beschäftigungsprojekte nicht unter den für Arbeitslose verbindlichen "Pflichtenkatalog" subsumierbar sind und daher auch eine Sanktionierung in der Form von Sperrungen des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bei Verweigerung einer Teilnahme gesetzlich nicht zu rechtfertigen sind. Auf die besondere Problematik, die sich im Zusammenhang mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik ganz allgemein stellt, ist nachfolgend noch näher einzugehen.

Soweit sich **Beschwerden** als **berechtigt** herausstellten, konnte der Beschwerdegrund, soweit dies der Natur der Sache nach möglich war, regelmäßig behoben werden. Erforderlichenfalls wurden bereits in Rechtskraft erwachsene Bescheide gemäß § 68 Abs. 2 AVG auf Anregung der VA amtswegig behoben. Bei der Lösung rechtlicher Grundsatzfragen ging die VA weiterhin den Weg einer direkten Einbeziehung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit bzw. der Bundesgeschäftsführung des AMS Österreich.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 407ff

6.3 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

6.3.1 Bundesminister für Finanzen

Im Berichtsjahr 2007 wurden insgesamt 262 Prüfungsverfahren durchgeführt und größtenteils abgeschlossen. Wie auch die nachstehenden Fälle zeigen, war das Bundesministerium um konstruktive und rasche Lösungen bemüht. Insbesondere hervorzuheben ist die Bereitschaft Fehler einzugestehen und auch eine entsprechende Entschuldigung gegenüber den Betroffenen auszusprechen.

6.3.1.1 Legistische Anregungen

6.3.1.1.1 Einkommensgrenze für Mietzinsbeihilfe

Aus Anlass einer entsprechenden Beschwerde sieht sich die VA veranlasst, eine Anhebung der Einkommensgrenzen in § 107 Abs. 6 EStG anzuregen. Mietzinsbeihilfen werden nur dann gewährt, wenn unter anderem das Einkommen des Hauptmieters den Betrag von jährlich €7.300,00 nicht übersteigt. Nur in diesem Fall wird eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als gegeben angenommen.

Diese Einkommensgrenze ist seit mehr als 16 Jahren - abgesehen von einer marginalen Änderung im Zuge der Euro-Umstellung – nicht erhöht worden. Nach den Informationen der VA war die Höhe der Einkommensgrenze für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe ursprünglich an jenen Betrag angeglichen, bis zu dem als Jahreseinkommen ein Nullsteuersatz vorgesehen war. Dies ist heute nicht mehr gegeben, da derzeit der Nullsteuersatz für Jahreseinkommen bis zu € 10.000,00 gilt.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 107

6.3.1.1.2 Vergebührung von Vergleichen gemäß § 55a Ehegesetz

Unter Punkt 4.1.1. berichtete die VA im 30. Parlamentsbericht über das Problem einer Doppelvergebührung von schriftlichen Scheidungsfolgenregelungen und regte eine Änderung des § 33 TP 20 Abs. 2 Gebührengesetz an.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte der VA dazu mit, dass es sich bei der Gebührenbefreiung bei Scheidungsfolgenvergleichen um kein dringendes gesellschaftspolitisches Anliegen handle, eine Vorziehung daher derzeit nicht sinnvoll erscheine. Die von der VA angeregte legistische Änderung werde erst in die Überlegungen zu einer beabsichtigten Steuerreform miteinbezogen. Die vorgeschlagene Änderung des Gebührengesetzes bleibt für die VA nach wie vor aufrecht.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 112

6.3.1.2 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

- | | |
|---|---------------------------|
| Nachträgliche Kürzung zugesprochener Begräbniskosten – Finanzamt Graz Stadt | 31. Bericht (2007) S. 123 |
| Nichtberücksichtigung der Kosten einer Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastungen – Finanzamt Kitzbühl/Lienz | 31. Bericht (2007) S. 129 |
| Irrtümliche Pfändung – Finanzamt Wien 21/22 | 31. Bericht (2007) S. 130 |

6.3.2 Bundesministerin für Justiz

Im Berichtszeitraum wurden 778 Beschwerden dem Ressort des Bundesministeriums für Justiz zugeordnet. Eine Vielzahl der Beschwerden betraf dabei die Rechtsprechung, die nicht der Kontrolle der VA unterliegt. In diesen Fällen wurde versucht die richterlichen Entscheidungen zu erläutern oder Rechtsaufklärungen über allenfalls noch möglichen Rechtsmitteln zu geben.

6.3.2.1 Legistische Anregung

6.3.2.1.1 Einstellung von Unterhaltsvorschüssen bei Auslandshaft

Frau N.N. wandte sich an die VA und gab an, sie sei Mutter von 5 Kindern, ihr Mann, der Kindesvater sei wegen sexuellen Missbrauchs an den eigenen Kindern zu einer insgesamt siebenjährigen Haftstrafe verurteilt und im Jahr 2002 inhaftiert worden. Seit dem Jahr 2006 verbüße er seine Haftstrafe auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Dies habe zur Konsequenz geführt, dass die Unterhaltsvorschusszahlungen vom Bezirksgericht Freistadt eingestellt wurden. Auf Grund der Einstellung der Unterhaltszahlungen sei es für sie als querschnittgelähmte Invaliditätspensionsbezieherin nicht mehr finanziell zu bewältigen, ihrer jüngsten Tochter die Ausbildung in einer HTL zu ermöglichen.

Da die Beschlüsse des Bezirksgerichtes Freistadt, mit welchen die Unterhaltsvorschüsse für ihre Kinder gemäß den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes eingestellt wurden, als Akte der unabhängigen Gerichtsbarkeit der Einflussnahme durch die VA entzogen sind, wurde seitens der VA an die Bundesministerin für Justiz herangetreten, um diese mit der von Frau N.N. als ungerecht empfundenen Gesetzeslage zu konfrontieren.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 229

6.3.2.2 Gerichtliche Verfahrensdauer

Wie in den Jahren davor wurden von der VA im Berichtszeitraum regelmäßig ähnliche Ursachen für die lange Dauer von Gerichtsverfahren sowie Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen festgestellt. Neben personellen Engpässen beim richterlichen Personal, welches insbesondere auf Überlastung und Krankenstände zurückzuführen ist, bedingen auch eintretende Wechsel richterlicher Organe Verfahrensverzögerungen. Darüber hinaus führt die Notwendigkeit zur Einholung von Sachverständigengutachten und die Konzentration auf einige wenige Sachverständige insbesondere bei Wiener Gerichten zu Verfahrensverzögerungen. Hinzu kommt, dass seitens der Gerichte die von der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten bei Säumigkeit von Gutachtern regelmäßig nicht entsprechend oder gar nicht ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus musste auch in diesem Berichtszeitraum von der VA festgestellt werden, dass Akten von richterlichen Organen über längere Zeit nicht bearbeitet wurden, obwohl eine konkrete Begründung dafür nicht nachvollziehbar war.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 231

6.3.2.3 Reform des Sachwalterrechtes

Im 28. Parlamentsbericht über das Jahr 2004 hat die VA berichtet, dass das Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Reformierung des Sachwalterrechtes eingerichtet hatte. Auch die VA war eingeladen worden, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen. Im Jänner des Berichtsjahres lag ein Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 (SWRÄG) des Bundesministeriums für Justiz vor, der zur Begutachtung versandt wurde. Die VA gab dazu eine Stellungnahme ab, wobei die aus ihrer Sicht bestehenden Problembereiche nochmals zusammengefasst wurden:

- Sowohl Betroffene als auch Angehörige sehen die Personensorge insbesondere bei der Vertretung durch Rechtsanwälte nicht ausreichend gewährleistet. Die Kontrolle des Gerichtes wird oftmals als unzureichend erachtet.

- Anregungen von Angehörigen, welche Mängel bei der bestehenden Sachwalterschaft wahrnehmen, bleiben vom Gericht oft unbeantwortet.
- Besachwaltete können nur im Bestellungsverfahren einen Rechtsanwalt betrauen. Es besteht das Bedürfnis, sich durch rechtswirksame Betrauung eines Rechtsanwaltes in einem anderen Verfahren gegen Handlungen des Sachwalters auch auf rechtlicher Ebene wehren zu können.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 243

6.3.2.4 Strafvollzug

Im Berichtszeitraum erreichten 58 Eingaben, die den Strafvollzug betrafen, die VA. Aus den Schreiben der Strafgefangenen gewann die VA teilweise den Eindruck, dass Strafgefangene der Meinung sind, sie seien rechtlos und daher auch rechtsschutzlos. Es scheint, dass viele Strafgefangene die Beschwerde bei der VA als das einzige Mittel zur Abstellung von Missständen betrachten. Dies ist jedoch nicht richtig.

Strafgefangenen stehen – sofern sie in subjektiven Rechten verletzt werden – die Beschwerdemöglichkeiten nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG) zu. Wenn bzw. so lange ein Rechtsmittel (z.B. Beschwerde an die unabhängigen Vollzugskammern, diese Rechtsschutzmöglichkeit ist dem Rechtsschutz für in Freiheit befindliche Personen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate ähnlich) zur Verfügung steht, ist eine Beschwerde bei der VA nicht zulässig (Art. 148a Abs. 1 B-VG). Sollte die Frist zur Einbringung einer Beschwerde nach dem StVG ungenützt verstrichen sein, bleibt die Beschwerdemöglichkeit bei der VA.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 250ff

6.3.2.5 Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

6.3.2.5.1 Unrichtige IP-Adresse führt zu Strafantrag – Staatsanwaltschaft Wien

Ein Beschwerdeführer wandte sich an die VA und gab an, dass er von der Staatsanwaltschaft Wien zu Unrecht wegen Betrugs angeklagt worden sei. Ihm wurde vorgeworfen, auf einer Sexhomepage Leistungen betrügerisch konsumiert zu haben.

Aus dem angeforderten Tagebuch der Staatsanwaltschaft und dem Akt des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergab sich, dass der Geschäftsführer eines karitativen Vereins am 31.10.2005 Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet hatte, weil vom Spendenkonto des Vereins Internetabbuchungen durch unbekannte Personen erfolgt waren.

Auf Grund der Nachforschungen der VA fand seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Rückfrage beim U Provider statt, die ergab, dass es bedauerlicher Weise auf Grund eines Schreibfehlers des U Providers zu einer Falschbeauskunftung an die Polizei hinsichtlich der IP-Adresse gekommen war, und somit auch der Teilnehmer falsch angegeben wurde. Weiters konnte die VA erheben, dass auf Grund der nunmehrigen Kenntnis dieses Fehlers seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft die notwendigen Schritte zur weiteren Strafverfolgung gesetzt wurden.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 266

6.3.2.5.2 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Zurücklegung einer Strafanzeige - Privatanklagedelikt?	31. Bericht (2007) S. 267
Vorschnelle Zurücklegung einer Strafanzeige – Staatsanwaltschaft Wels	31. Bericht (2007) S. 270
Anzeigenzurücklegung ohne Gutachten – Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	31. Bericht (2007) S. 271

6.4 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits

6.4.1 Bundesminister für Inneres

6.4.1.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 481 Beschwerdefälle an die VA herangetragen. Wie im vergangenen Jahr betraf der größte Teil davon Beschwerden über das Fremdenrecht, gefolgt von Beschwerden über die Polizei, Zivildienst, Passrecht und Personenstandsrecht. Die verbleibenden Beschwerden betrafen Bereiche wie Melde-, Waffen-, Vereins- und Dienstrecht.

Ein ungewöhnlich starker Anstieg war bei fremdenrechtlichen Beschwerden zu verzeichnen, wobei sich diese Tendenz bereits im ersten Halbjahr 2007 abzeichnete. Grund dafür könnten die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 sein. Während im Berichtsjahr 2006 viele Beschwerden noch Verzögerungen betrafen, so hatten im Berichtsjahr 2007 mehr Beschwerden einen materiellen Hintergrund, der offenbar an der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen lag. Von insgesamt 194 Beschwerden in diesem Bereich betrafen 53 % das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), 27 % das Fremdenpolizeigesetz (FPG) und 20 % das Asylgesetz.

Im legislativen Bereich fiel vor allem auf, dass das grundsätzliche Erfordernis der Auslandsantragstellung bei Aufenthaltstiteln ein großes Problem darstellt. Insbesondere Ehefrauen und Ehemänner österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger stehen oft vor dem Problem, dass sie durch dieses Erfordernis getrennt werden. Auch das fehlende Antragsrecht und eine daher fehlende mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfende Entscheidung im Zusammenhang mit humanitären Aufenthaltstiteln ist auf die bestehende Gesetzgebung zurückzuführen und wird von der VA als unbefriedigend empfunden. Die enge Bindung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes an die Richtsätze des § 293 ASVG im Zusammenhang mit der Frage, ob für einen Aufenthaltstitel ausreichende Unterhaltsmittel vorliegen, nehmen den Vollzugsbehörden nach Ansicht der VA jeglichen Spielraum bei der Beurteilung. Mehrere Beschwerdeführer sind an dieser Hürde gescheitert, da sie die erforderlichen Werte mehr oder weniger knapp nicht erreichten.

Negativ aufgefallen ist in diesem Berichtsjahr, dass sich das Bundesministerium für Inneres im Zusammenhang mit den in den ORF-Sendungen "Volksanwalt – Gleiches Recht für alle" (bis 7. April 2007) und "Bürgeranwalt" (ab 14. April 2007) präsentierten Fällen nicht sehr kooperativ zeigte. Von insgesamt sechs Sendungen, die sich auf den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres bezogen, entsandte das Bundesministerium für Inneres lediglich in einem Fall einen Vertreter in das ORF-Studio, der sich der Diskussion stellte. In den anderen Fällen wurde aus wenig nachvollziehbaren Gründen eine Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der geprüften Behörde bzw. des Bundesministeriums für Inneres abgelehnt. So wurde argumentiert, dass es sich etwa im Fall der Bombenblindgänger um ein privatrechtliches Problem handle, der Beschwerdefall betreffend Zulassung ei-

ner Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen wurde als "für das Fernsehen nicht geeignet" erachtet.

6.4.1.2 Humanitäre Aufenthaltstitel – Rechtsunsicherheit für Betroffene

Im Zuge der sehr intensiven Medienberichterstattung im September und Oktober 2007 über mehrere Familien aus dem Kosovo, die zunächst als Asylwerber nach Österreich gekommen waren, internationalen Schutz aber letztlich nicht zuerkannt erhalten hatten, entschloss sich die VA das in diesem Zusammenhang viel diskutierte Thema der humanitären Aufenthaltstitel aufzugreifen. Im Zuge des Berichtsjahres waren nämlich bereits mehrere Fälle an die VA herangetragen worden, in denen Betroffene humanitäre Aufenthaltstitel beantragt oder zumindest um Zulassung der Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen ersucht hatten.

Die §§ 72 ff NAG sehen derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels vor. Vielmehr ist das Gesetz so formuliert, dass der Bundesminister für Inneres humanitäre Aufenthaltstitel – von Amts wegen - erteilen kann, aber nicht muss. Auch der Verwaltungsgerichtshof vertritt diese Auffassung in ständiger Judikatur. Die Stellung eines förmlichen Antrags ist somit nicht zulässig, Anträge werden daher mit Bescheid – ohne inhaltliche Beurteilung – aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Die VA hält es für geboten, bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel ein rechtsstaatlich transparentes Verfahren im Gesetz zu verankern. Es kann und darf nicht von der Zufälligkeit abhängen, ob betroffene Personen "nur" einen humanitären Aufenthaltstitel beantragen oder humanitäre Gründe im Zuge eines laufenden Aufenthaltstitelverfahrens geltend machen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in Beschlüssen (B 215/07 u.a.) Bedenken geäußert und ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 181

6.4.1.3 Staatsbürgerschaftsreform verursacht Härtefälle

Mit der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005, die am 22. März 2006 im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde und am Folgetag in Kraft getreten ist, wurden unter anderem die Einbürgerungsbestimmungen in wesentlichen Punkten verschärft.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat die Behörde das zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltende Recht anzuwenden. Mangels entsprechender Übergangsbestimmungen hatten die Landesregierungen somit in allen bei ihnen zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verleihungsverfahren die neuen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Mehreren Betroffenen konnte seit Inkrafttreten der Novelle daher lediglich diese Information über die Rechtslage gegeben werden. Verständnis dafür konnte die VA insbesondere dann nicht erwarten, wenn die Verleihungsvoraussetzungen nach "altem" Recht erfüllt gewesen wären und nur auf Grund der Dauer des Ermittlungsverfahrens die Bescheiderlassung nicht mehr vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erfolgen konnte.

Durch Übergangsbestimmungen, wie sie bei vielen anderen Gesetzesänderungen üblich sind, hätten insbesondere jene Härtefälle vermieden werden können, die durch lange Verfahrensdauern entstanden sind. Betroffene, die wegen Erfüllung aller Voraussetzungen schon kurz vor der Staatsbürgerschaftsverleihung standen, hätte so ein positiver Verfahrensabschluss nach den bisher geltenden Fristen ermöglicht werden können. Die Verwaltungsbehörden selbst hatten jedoch keine Möglichkeit, diese Härte auszugleichen.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 221

6.4.1.4 Zivildienst –Verpflegkostennachforderungen

Vor dem 1. Juni 2000 erhielten Zivildienstleistende von den Rechtsträgern Naturalverpflegung (zum Teil auch in Form von Gutscheinen), wobei der Bund die den Rechtsträgern entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von ATS 155,00 (€ 11,26) täglich ersetzt hat. Im Zuge von "Sparpaketmaßnahmen" wurde diese Leistung gestrichen. Die dem Zivildienstleistenden zustehende Grundvergütung wurde um ATS 43,00 (€ 3,12) täglich erhöht und er hatte daraus selbst die ihm erwachsenden Verpflegskosten zur Gänze zu bestreiten. Mit der Zivildienstreform 2001 wurden die Pflicht zur Verpflegung der Zivildienstleistenden und die Pflicht der Tragung der hierfür erforderlichen Kosten vom Bund auf die Rechtsträger verlagert. Dies entsprach auch einem damaligen Vorschlag der VA (Pkt. 5.1.5 im **24. Bericht der VA an den Nationalrat für das Berichtsjahr 2000**). Allerdings blieb die im damaligen Gesetzesbegutachtungsverfahren vorgebrachte Kritik der VA zum Begriff der "angemessenen" Verpflegung und zur damit verknüpften, als ungeeignet erachteten Verwaltungsstraf-sanktion unbeachtet.

Im **27. Bericht der VA an den Nationalrat (für das Berichtsjahr 2003)** hat die VA unter Pkt. 8.1.4.1 auf die Notwendigkeit der Präzisierung des Umfanges der Verpflegungsleistungen durch Gesetz oder Verordnung hingewiesen. Das Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006, BGBl I Nr. 40/2006 vom 28. März 2006 (in der Folge mit ÜR bezeichnet) ermöglichte die Nachzahlung von Verpflegskosten für Zivildienstzeiten von 2001 bis zum Inkrafttreten der Verpflegungsverordnung. Aus einer parlamentarischen Anfragebeantwortung im Juni 2007 geht hervor, dass über 30.000 ehemalige Zivildienstleistende (ZD) Nachzahlungen erhalten haben. In rund 1000 Verwaltungsverfahren wurde das Bundesministerium für Inneres mit dem Rechtsmittel der Berufung befasst.

Im Berichtszeitraum wandten sich zahlreiche Zivildienstler an die VA. In den Berufungsverfahren ging das Bundesministerium für Inneres in einer extrem bürgerunfreundlichen Weise vor, indem es die Beibringung von Beweismitteln innerhalb einer Frist von wenigen Tagen forderte, obwohl Gründe für eine derartige Dringlichkeit nicht vorlagen.

Zahlreichen Anfragenden musste die VA zur rechtlichen Situation erläutern, dass eine formelle Beschwerde bei der VA zulässig sei, wenn ein rechtskräftiger, mit (ordentlichem oder außerordentlichem) Rechtsmittel nicht mehr bekämpfbarer Bescheid vorliegt, der als Missstand in der Verwaltung behauptet werde. Diese Information musste im gegenständlichen Bereich regelmäßig damit ergänzt werden, dass die der VA verfassungsgesetzlich zustehende Möglichkeit, dem obersten Verwaltungsorgan (hier: Bundesminister für Inneres) die Behebung eines Missstandes zu empfehlen, in den gegenständlichen Beschwerdefällen unanwendbar ist. Der Grund dafür ist darin zu finden, dass das bei ZISA und Bundesministerium für Inneres geführte Verwaltungsverfahren ein Zweiparteienverfahren ist, weshalb die in § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes normierten Möglichkeiten zur Aufhebung oder Abänderung rechtskräftiger Bescheide allesamt nicht in Betracht kommen, dies auch dann, wenn sich ein Bescheid als grob rechtswidrig herausstellen sollte.

Trotz erster, bereits im Jahr 2001 erkennbarer Schwierigkeiten haben es weder der Gesetzgeber noch der Bundesminister für Inneres über einen Zeitraum von mehreren Jahren geschafft, eine vergleichsweise simple rechtliche Situation ordentlich zu regeln. Zu danken ist lediglich dem Verfassungsgerichtshof, der in raschen Verfahren grundlegende Fragen geklärt hat und in weiten Bereichen Verfassungswidrigkeit feststellen musste. Zu hoffen bleibt, dass auch der nun zu Entscheidungen aufgerufene Verwaltungsgerichtshof rasch entscheidet und zu gut verwertbaren Rechtssätzen findet.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 209

6.4.1.5 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

Blind gegenüber Blindgängern? BMI verneint Zuständigkeit zu Suche und Freilegung, Kostenrisiko bleibt im Wesentlichen bei den Grundstückseigentümern.	31. Bericht (2007) S. 224
Durchsuchung eines Kraftfahrzeuges - Suche nach "gefährlichen" Gegenständen	31. Bericht (2007) S. 202
Mangelhafter Reisepass verhindert USA-Reise	31. Bericht (2007) S. 214
Rückwirkender Verlust der Staatsbürgerschaft	31. Bericht (2007) S. 222
Niederlassungsbewilligung – Bundesministerium für Inneres verweigert Zulassung der Inlandsantragstellung aus humanitären Gründen	31. Bericht (2007) S. 183
Ablaufen eines Aufenthaltstitels wegen Hinhaltetaktik der Behörden	31. Bericht (2007) S. 187
Jährliche Aufenthaltstitelverlängerung trotz Geburt und lebenslangem Aufenthalt in Österreich	31. Bericht (2007) S. 189

6.4.2 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

6.4.2.1 Allgemeines

Im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde die VA im Berichtszeitraum mit 132 Beschwerden betreffend den Vollzugsbereich Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserwirtschaft befasst. Der Großteil dieser Beschwerden betraf die Vollziehung wasserrechtlicher Bestimmungen (99 Beschwerden). Hier wiederum erwiesen sich die behauptete Säumigkeit der Wasserrechtsbehörden bei der Setzung wasserpolizeilicher Maßnahmen sowie unzureichende Hochwasserschutzmaßnahmen als Schwerpunkte. 10 Beschwerden wurden im Zusammenhang mit Agrarförderungen eingebracht, 9 Beschwerden betrafen den Bereich Forstrecht. Den Bereich Umwelt betrafen 27 Beschwerden.

6.4.2.2 Einzelfälle

Verzögerungen bei der Herstellung des wasserrechtsgesetzlichen Zustandes – Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan	31. Bericht (2007) S. 277
Schäden durch undichten Entwässerungskanal in der Stadt Salzburg - Säumnisse der Wasserrechtsbehörde	31. Bericht (2007) S. 279
Dauer eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens	31. Bericht (2007) S. 282
Nichtgehörige Kundmachung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft	31. Bericht (2007) S. 283

6.4.3 Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

6.4.3.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr fielen im Bereich Unterricht, Kunst und Kultur insgesamt 73 Beschwerden an. 36 % davon betrafen Eingaben von Lehrern und Lehrerinnen, die dienst- und besoldungsrechtliche Probleme zum Inhalt hatten. In 35 % der Fälle beschwerten sich Eltern oder Schülerinnen und Schüler und gegen Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulorganisation insgesamt. 8 % der Beschwerden betrafen das Religions- bzw. Kultusrecht (Voraussetzungen für den rechtswirksamen Kirchenaustritt, Fragen der weltanschaulichen Ausrichtung des Schulunterrichts), 6 % Probleme des Denkmalschutzes. 15 % der Fälle schließlich setzten sich aus den verschiedensten Problemen zusammen. In diesem Zusammenhang sind Anfragen vielfältiger Art oder Anregungen zur Änderung von Gesetzen zu nennen, aber auch Beschwerden im Zusammenhang mit ausgegliederten Rechtsträgern, in Bezug auf welche der VA freilich keine (unmittelbare) Prüfkompetenz zukommt, bei denen sie sich aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten, soweit im Einzelfall indiziert, doch zumindest um Aufklärung und Vermittlung bemüht.

6.4.3.2 Mangelnde Förderung legasthener Kinder an Kärntner Schulen

Die Beschwerdeführerin monierte unzureichende Förderungsmaßnahmen für legasthene Kinder an Kärntner Schulen (fast ausschließlich Pflichtschulen). Die Beschwerdeführerin wies auf die vom Landesschulrat für Kärnten herausgegebenen "Richtlinien im Umgang mit LRS / legasthenen Kindern" hin und brachte vor, diese würden nicht umgesetzt. Die Behandlung des Anliegens der Beschwerdeführerin und zahlreicher weiterer Eltern, die sich in einer Selbsthilfegruppe organisiert haben, durch den für den Schulbereich zuständigen Landeshauptmannstellvertreter Dr. Martin Strutz erwies sich als wenig bürgerfreundlich.

Gemäß § 25 (6) Schulorganisationsgesetz (SchOrgG) können an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen therapeutische und funktionelle Übungen durchgeführt werden. Diese gesetzliche Formulierung deutet auf ein Ermessen der Schulbehörde hin, das gleichwohl nicht willkürlich ausgeübt werden darf. Wenn eine Gesetzesbestimmung einen Ermessensspielraum einräumt, bedeutet dies nicht einen Freibrief zur Willkür; vielmehr ist das Ermessen im Sinne des Gesetzes auszuüben. Wenn daher die der VA zugegangenen Stellungnahmen nur darauf hinweisen, dass kein Rechtsanspruch auf solche Kurse besteht, so zeugt dies offenbar von unzureichendem Problembewusstsein der Verantwortlichen. Vielmehr hätte gegenüber der VA begründet werden müssen, weshalb in den konkreten beschwerdegegenständlichen Fällen das Ermessen gerade gegen die Interessen der Beschwerdeführerin ausgeübt wurde; dies wurde von den zuständigen Stellen nicht einmal versucht. Die von den zuständigen Stellen gepflogene Vorgangsweise ist als umso schwerwiegender zu betrachten, als der Landesschulrat selbst "Richtlinien für den Umgang mit LRS/legasthenen Kindern" herausgegeben hat.

Dieser Fall wurde im ORF dargestellt. Im Rahmen der Aufzeichnung der Sendung und auch danach hat sich eine rege Diskussion zwischen den anwesenden Betroffenen und den Vertreterinnen und Vertretern des Landesschulrates bzw. der Kärntner Landesregierung entwickelt. Dabei wurden Möglichkeiten zur konkreten Verbesserung der Situation in Aussicht gestellt. Umgesetzt wurden diese Ankündigungen, welche der VA gegenüber in der Folge auch schriftlich gemacht wurden, vorerst freilich leider nicht. Die VA hatte daher sowohl mangels Umsetzung der Förderungsrichtlinien als auch wegen Verletzung des Artikels 148b B-VG eine Missstandsfeststellung und Empfehlung zu erlassen.

Aufgrund dieser **Empfehlung** schloss sich das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Rechtsauffassung der VA an und betonte, die **Empfehlung** der VA werde umgesetzt. Auch die von der VA angeforderten Informationen über die bisherige Behandlung der von der Beschwerdeführerin genannten Kinder sind eingelangt. Nunmehr ist also anerkannt, dass legasthene Kinder einen Anspruch auf

- schulpsychologische Testung,
- Erstellung eines eigenen Förderplanes auf Basis der individuellen Bedürfnisse sowie
- kontrollierte Durchführung der pädagogisch indizierten Fördermaßnahmen haben.

Die VA geht davon aus, dass auch in den anderen Bundesländern eine entsprechende Förderung legasthener Kinder erfolgen wird.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 359

6.4.3.3 Weitere Wahrnehmungen und Einzelfälle

VA erreicht Erleichterung für die Weiterführung des Schulversuchs "Gymnasium mit Pflichtgegenstand Kroatisch" am Gymnasium der Diözese Eisenstadt 31. Bericht (2007) S. 361

Misshandlungsverdacht : Aspekte der Amtsverschwiegenheit in sensiblen Schulrechtsmaterien 31. Bericht (2007) S. 367

6.4.4 Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

6.4.4.1 Rechtswidrige Befristungen von Lenkberechtigungen

In den **Berichten über die Jahre 2004 und 2005** und zuletzt im **30. Bericht über das Jahr 2006** auf den Seiten 242 ff musste die VA zahlreiche Fälle feststellen, in denen die Verfügung einer Befristung der Lenkberechtigung in amtsärztlichen Gutachten empfohlen und von der Behörde auch verfügt wurde, obwohl seitens des Amtsarztes oder der Amtsärztin nicht dargelegt werden konnte, dass bei den betroffenen Fahrzeuglenkern und Fahrzeuglenkerinnen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder zumindest einschränkenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden muss.

6.4.4.2 Einzelfälle

Rechtswidrige Verhängung von Verwaltungsstrafen nach dem Führerscheingesetz (FSG) 31. Bericht (2007) S. 390

"Ungültige" Fahrprüfung 31. Bericht (2007) S. 393

6.4.5 Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

6.4.5.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum betrafen insgesamt 180 Eingaben diesen Ressortbereich. In 60 % der angefallenen Beschwerden gab die VA – unabhängig von den sonstigen Veranlassungen – die erbetenen Auskünfte bzw. erteilte die VA den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern die von diesen benötigte rechtliche Aufklärung.

Bezogen auf Sachbereiche standen mit über 70 % wiederum Beschwerden aus dem Bereich des Gewerberechtes mit dem Schwerpunkt Betriebsanlagenrecht im Vordergrund.

6.4.5.2 Gewerberecht

Der überwiegende Anteil aller gewerberechtlich relevanten Eingaben und Beschwerden stammte von Nachbarinnen und Nachbarn gewerblicher Betriebsanlagen. Wie auch schon in den vergangenen Jahren tritt aber auch die Anzahl der Beschwerden von Unternehmerinnen und Unternehmern mit ca. 10 % deutlich hervor.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 415

6.4.5.2.1 Vereinfachtes Betriebsanlagenverfahren ist kein "fair trial"

Die in den bisherigen VA-Berichten (s. insbesondere VA-Bericht 2003, S 300f, und VA-Bericht 2004, S 279) immer wieder geäußerte Kritik am Ausbau des Anwendungsbereiches des vereinfachten Betriebsanlagenverfahrens gem. § 359b GewO 1994 bleibt aufrecht. Einmal mehr wiederholt die VA diese Bedenken wegen der in diesem Verfahren reduzierten Anrainerrechte auch im Lichte der bereits dargelegten OGH-Judikatur (OGH 4Ob137/03f), nach der ein vereinfachtes Verfahren genau deswegen kein "fair trial" darstellt.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 415

6.4.6 Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

6.4.6.1 Allgemeines

Die VA wurde im Berichtsjahr mit 92 Beschwerden betreffend den Bereich Wissenschaft und Forschung befasst. Der überwiegende Teil davon (40 Beschwerden) betraf Studienförderungsfragen bzw. die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen durch die Universitäten (31 Beschwerden). Ein Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum erneut auf Beschwerden wegen Studienverzögerungen in Medizinischen Studienrichtungen. Des Weiteren wurden mehrere Beschwerden im Zusammenhang mit dem Dienstrecht der Universitäten sowie mit der Aufsicht über Fachhochschulen eingebracht.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 435

6.4.6.2 Studienverzögerungen an den Medizinischen Universitäten

Die VA stellte in ihrem **30. Bericht (2006, Pkt. 14.1.1.1) an den Österreichischen Nationalrat und an den Bundesrat** die Problematik von Studienverzögerungen an den Medizinischen Universitäten dar. Diese ergaben sich durch die Festlegung von teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen des Studiums der Humanmedizin bzw. der Zahnmedizin und der sich aufgrund dieser "Flaschenhalssituation" ergebenden Wartelisten.

In der weiteren Entwicklung war festzustellen, dass für das Wintersemester 2007/08 das Wartelistenproblem an der Medizinischen Universität Innsbruck als gelöst anzusehen war und an der Medizinischen Universität Graz weiterhin für eine geringere Anzahl von Betroffenen Wartezeiten im Studium der Zahnmedizin bestanden. Gravierende Wartezeiten ergaben sich für das genannte Studienjahr an der Medizinischen Universität Wien. Die Betroffenen können zwar in der dadurch entstehenden Wartezeit von zumindest einem Jahr freie Wahlfächer absolvieren und es wurde die Möglichkeit geschaffen Famulaturen teilweise vorzuziehen, trotzdem war weiterhin mit erheblichen Studienverzögerungen zu rechnen.

Die Zulassungsstatistik zeigt, dass es mit der Einführung von Zugangsbeschränkungen ab dem Studienjahr 2006/07 zu einer eklatanten Reduzierung der zum Studium neu zugelassenen Studienwerber und Studienwerberinnen gekommen ist. Von dieser bereits stark reduzierten Anzahl von Neuzulassungen stehen auf Grund der eingeführten "Quotenregelung" (§ 124b Abs. 5 Universitätsgesetz) 75 % der Studienplätze Studienanfängern und Anfängerinnen mit in Österreich ausgestellttem Reifezeugnis zur Verfügung.

Der Verfassungsgerichtshof prüfte die Zugangslimitierung und ging in Einleitungsbeschlüssen (GZ B 1088/06 bzw. B 1414/06) zu Verfahren, die sich mit der Gesetzmäßigkeit zweier Verordnungen beschäftigten, mit denen die Medizinische Universität Innsbruck sowie die Medizinische Universität Wien Zugangsbeschränkungen für das Studienjahr 2005/2006 festlegten, vorläufig davon aus, dass im Hinblick auf § 124b Abs. 2 Universitätsgesetz "*bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden*" von der Zahl der bisherigen Studienanfängern "*im Sinne der im Wintersemester 2004/2005 erstmals zum Studium zugelassenen Studierenden auszugehen*" sei.

Mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2007, GZ V 39/07 bzw. V 28/07 u.a. hob der Verfassungsgerichtshof die Bezug habenden Verordnungen des Rektorats der Medizinischen Universität Wien bzw. der Medizinischen Universität Innsbruck auf. Grund dafür war, dass an beiden Universitäten für das genannte Studienjahr 2005/06 die Heranziehung des Vorkommens bei der Bewerbung um einen Studienplatz als alleiniges Beurteilungskriterium nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe und daher gesetzwidrig sei. Mit der Frage der Herabsetzung der Zahl der Studienanfänger und –anfängerinnen beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof, da bereits dieser Aufhebungsgrund zum Tragen kam, nicht mehr.

Die gegenständliche Frage steht daher nach wie vor im Raum. So könnte im Falle einer neuerlichen Befassung des Verfassungsgerichtshofes mit dieser Problematik und einer Bestätigung seiner zitierten vorläufigen Annahme, infolge der Verdoppelung der Zahl der Studienanfänger und –anfängerinnen im Wintersemester 2008/09 im Vergleich zum Studienjahr 2004/05 bzw. 2006/07, mit der erhofften Entspannung der "Flaschenhalssituation" beim Übergang in den praktischen Ausbildungsteil der genannten Studienrichtungen in naher Zukunft wohl nicht gerechnet werden.

Die VA **regt** daher im Sinne der raschen Herstellung der Rechtssicherheit für die Studienwerber und Studienwerberinnen und die Universitäten sowie im Interesse einer einheitlichen Vollziehung **an**, gesetzlich klarzustellen, welche Zahl an Studierenden bzw. welche Bezugsgröße die Untergrenze bei der Festlegung der Zahl der neu zu den beschränkten

Studienrichtungen zuzulassenden Studienwerbern und Studienwerberinnen gem. § 124b Abs. 2 Universitätsgesetz bildet.

Nähere Ausführungen dazu: 31. Bericht (2007) S. 435

6.4.6.3 Einzelfälle

Berücksichtigung des Einkommens der Ehegatten oder Ehegattin von Studierenden bei der Berechnung der Studienbeihilfe 31. Bericht (2007) S. 439

Diskriminierende Bedingungen bei der Bewerbung für ein Postgraduate-Stipendium 31. Bericht (2007) S. 442